

## Einführung der BVBA / SPRL "Starter" ins belgische Recht

RA Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners T +32 2626 14 41

Legrandlaan 41 F +32 2626 14 40

B-1050 Brussels, Belgium info@kockspartners-law.be

1

Gesellschaftsrecht



1. Mit Gesetz vom 12. Januar 2010 ist die Möglichkeit zur Errichtung einer Art "Mini-GmbH" auch ins belgische Gesellschaftsgesetzbuch eingefügt worden. In Deutschland sind solche Bestimmungen bereits seit November 2008 in Kraft.

Hauptgrund dieser Novellierung ist die Vereinfachung von Unternehmensgründungen für Existenzgründer.

- 2. Stellt man beide Rechtsordnungen im Hinblick auf die Variante der "Mini GmbH" gegenüber, ergeben sich wesentliche **Parallelen**, aber auch gewisse **Unterschiede** im belgischen und im deutschen Recht:
- **2.1** Die "Mini-Gmbh" kommt in beiden Rechtsordnungen grundsätzlich <u>ohne Mindestkapital</u> aus. Eine symbolische Einlage von einem Euro wird als ausreichend erachtet wird.
- **2.2** Im Übrigen müssen nach dem belgischen Recht die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, um eine "Mini-GmbH" errichten zu können:
  - i. Die "Mini-GmbH" kann allein durch ein oder mehrere <u>natürliche</u> Personen gegründet werden. Das deutsche Recht bestimmt hierzu, dass die Gesellschaft in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden kann, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat.
  - ii. Die Gründer der Mini-GmbH dürfen dabei nicht über Anteile an einer anderen GmbH verfügen, die 5 % überschreiten. Das deutsche GmbH-Gesetz sieht hierzu keine Regelungen vor.
  - iii. Die Gesellschaft darf lediglich <u>fünf vollzeitschäftigte Arbeitnehmer</u> beschäftigen. Auch hierzu bestimmt das deutsche GmbH-Gesetz nichts.



- 2.3 Gemäß den belgischen Vorschriften ist die "Mini-GmbH" spätestens <u>nach fünf Jahren in eine "normale" GmbH umzuformen</u>, d.h., dass diese die Mindesteinlage in Höhe von € 18.550 einhalten muss.
- **2.4** Beiden Rechtsordnungen ist gemeinsam, dass die "Mini-GmbH" <u>ihre Gewinne nicht voll ausschütten darf</u>, sondern 25% für die Reserven bestimmen muss. Ist die Mindesteinlage einer "normalen" GmbH erreicht, ist die "Mini-GmbH" in eine "normale" GmbH umzuwandeln.
- 2.5 Solange die "Mini-GmbH" das Mindestkapital einer "normalen" GmbH nicht erreicht hat, ist auf sämtlichen <u>Dokumenten</u> der Gesellschaft der Zusatz Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BVBA) "Starter"/ Société privée à la responsabilité limitée (SPRL) "Starter" oder abgekürzt "S-BVBA/ SPRL-S" anzugeben. In Deutschland ist entsprechend "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" zu vermerken.
- 3. Was die **Gründung** der Gesellschaft an sich angeht, sind im belgischen Recht im Gegensatz zum deutschen Recht <u>keine</u> <u>wesentlichen Vereinfachungen</u> vorgesehen. Es bleibt die Beurkundung der Gründungssatzung bei einem <u>Notar</u> erforderlich, mit vergleichbaren Honoraren und Kosten, wie bei der Gründung einer "normalen" BVBA/SPRL. In Deutschland kann dagegen bei Standardgründungen ein Musterprotokoll verwendet werden. Aufgrund der niedrigeren Stammeinlagen dürften daher auch die Gebühren des Notars in Deutschland niedriger ausfallen.

Die Gründer einer "Mini-GmbH" sind in Belgien ferner verpflichtet, einen <u>Finanzplan</u> mit Hilfe eines anerkannten Buchhalters, externen Rechnungsprüfers, Betriebsprüfers oder einer mit Königlichem Beschluss für anerkannt erklärten Stellen zu erstellen.



- **4.** Bei der "Mini-GmbH" handelt es sich allerdings um ein zweischneidiges Schwert. Neben den vorgenannten **Vorteilen** sind auch einige **Nachteile** zu bedenken:
- **4.1** Zum einen könnte die <u>Akzeptanz</u> des erforderlichen Zusatzes "BVBA starter/ SPRL starter" fragwürdig sein. Es handelt sich bei dieser zwar um eine Art einer GmbH. Die Verwendung des erwähnten Zusatzes könnte jedoch auf Dritte verwirrend wirken.
- **4.2** Auch ist fraglich, ob mit einem <u>Kapital von € 1</u> eine Gesellschaft tatsächlich geführt bzw. gegründet werden kann. Innerhalb weniger Tage wäre diese Gesellschaft wahrscheinlich bereits überschuldet und müsste Insolvenz anmelden.
- **4.3** Im Übrigen werden die <u>Gläubiger</u> infolge des geringen Mindestkapitals weniger geschützt.
- **5.** Es bleibt daher abzuwarten, ob sich diese abgeschwächte Form der GmbH im Rechts- und Geschäftsverkehr bewähren wird und unter gewissen Umständen der Gründung einer "normalen" BVBA/SPRL vorgezogen werden könnte.

Insbesondere bleibt abzuwarten, ob durch den Königlichen Erlass, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie die Kriterien zur Erstellung des Finanzplans bestimmt, weiter Klarheit geschaffen werden kann.